

## **Befristeter Nachtrag**

### **zum Tarifvertrag «Abgeltung von Leistungen für Rettungseinsätze und den Transport per Helikopter»**

vom 01. Januar 2020

gemäss dem Krankenversicherungsgesetz des Fürstentum Liechtenstein

zwischen den Parteien

#### **AAA Alpine Air Ambulance AG**

Hauptsitz

Thalwiesenstrasse 1

CH - 8302 Kloten ZH

(ZSR-Nr. F125531 / EAN 7601002144971)

#### **AAA Alpine Air Ambulance AG**

Zweigniederlassung Balzers

Schiffplände 2

FL - 9496 Balzers

(ZSR-Nr. I024827 / EAN 7601002536998)

**Leistungserbringer**

und

#### **Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)**

Wuhrstrasse 13

FL- 9490 Vaduz

**Versicherer / LKV**



Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen, international vergleichbaren und allseits unterstützten Notfall- und Rettungsmedizin für die liechtensteinische Bevölkerung hat die Liechtensteinische Regierung, namentlich das Ministerium für Gesellschaft und Kultur, im Rahmen der Reorganisation des Notarztdienstes die AAA Alpine Air Ambulance AG (nachfolgend AAA) mit der zusätzlich befristeten Durchführung der bodengebundenen Notarzteinsätzen beauftragt.

Vorliegender Nachtrag gilt als befristeter Vertragsbestandteil des Tarifvertrages vom 01.01.2020 und tritt - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung gemäss Art. 16 Abs. 5 KVG - per 01.07.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Nach Fristablauf gilt der Nachtrag automatisch als aufgehoben. Sollte der Nachtrag zum Tarifvertrag länger Geltung entfalten, ist der Tarif für die bodengebundenen Notarzteinsätze neu zu verhandeln.

Der bestehende Vertrag wird ausschliesslich für die oberwähnte Frist ergänzt. Nachfolgend nicht erwähnte Vertragsbestimmungen sind hievon nicht tangiert und gelten wie bis anhin.

Ergänzt werden

### **Art. 2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich; Absatz 1**

Dieser Vertrag regelt die Vergütung von Leistungen für die medizinisch notwendigen Transporte und Rettung per Helikopter **oder Notarztfahrzeug** gemäss Art. 64 der Krankenversicherungsverordnung, welche von AAA ab der Basis Balzers erbracht werden.

### **Anhang 1: Tarife und Rechnungsstellung**

Der Titel des Anhang 1 wird präzisiert, zumal dieser die Tarife und Rechnungsstellung des Rettungshelikopters festhält: Anhang 1: Tarife und Rechnungsstellung (**Rettungshelikopter**)

### **NEU: Anhang 2: Tarife und Rechnungsstellung (Notarzteinsetzfahrzeug)**

Die AAA Alpine Air Ambulance AG operiert gemeinsam mit der AP<sup>3</sup> Luftrettung Liechtenstein AG den Betrieb eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF), stationiert am Heliport Balzers, Schiffflände 2, 9496 Balzers.

### **Art. 1 Leistungsumfang und Tarife**

Zur Erbringung des Angebot des Notarzteinsetzfahrzeug werden nachfolgende Verfügbarkeiten und Garantien zugesichert:

- Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)
  - Modell Volkswagen ID 4 (vollelektrisch) mit Sonderrechtsanlage, Rescuetrack®
  - notfallmedizinischen Ausrüstung gem. IVR.
  - Operiert von der AAA Alpine Air Ambulance AG (Halter der Betriebsbewilligung)
- Medizinische Besatzung
  - 1 Notarzt (Facharzt/ Oberarzt) gem. SGNOR
  - 1 Diplom Rettungssanitäter/HF
- Einsatzbereitschaft an 365 Tagen / 24 Stunden
- Ausrückzeit: 2 Minuten am Tag / 5 Minuten in der Nacht (Definition von Tag & Nacht bezieht sich auf die örtlichen Sonnenauf- untergangszeiten)

Handwritten signatures and initials in blue ink, including a large stylized signature and the number '11'.

- Digitale Einsatzerfassung mit docYou (pulsation-it Berlin)
- Ärztliches Qualitätsmanagement und Registrierung im eGD
- Qualitätssicherung gemäss IVR
- Sämtliches medizinisches Material, sowie Arzneimittel und med. Gase
- Versicherungen/ Lizenzen/ Wartungen und sonstige Nebenkosten

Die Leistung werden unter Anwendung des sog Next-Best-Prinzip (Schnellstes verfügbares Rettungsmittel bei der Patientin/ dem Patienten und unter folgenden Konditionen erbracht:

1. Für das Notarzteinsatzfahrzeug wird eine Grundpauschale von CHF 250.00 verrechnet.
2. Die Arbeitszeit des Facharztes und des Rettungssanitäters werden pro Minute ab Einsatzbeginn bis retour Basis zzgl. 15 min Retablierung zu CHF 14.00/min vergütet.
3. Die Fahrspesen werden pro gefahrenen Kilometer verrechnet; namentlich zu CHF 3.50/km.

Wird der Hubschrauber nachalarmiert entfallen die Positionen 1 und 3.

Die Leistungsaufnahme kann nach der Beauftragung per sofort erfolgen

## **Art. 2 Rechnungsstellung und Vergütung**

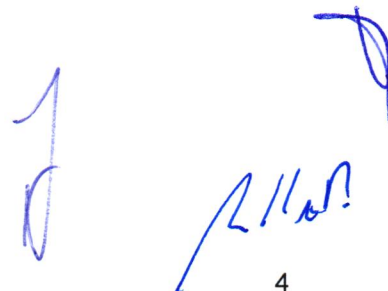
- <sup>1</sup> Die Gesamtrechnung wird vom Leistungserbringer dem Krankenversicherer zugestellt. Der Leistungserbringer stellt den Versicherten eine Rechnungskopie zu.
- <sup>2</sup> Der Krankenversicherer erstellt eine Abrechnung über die gesetzlichen (KVG) sowie vertraglichen Leistungen (Zusatzversicherung)) und überweist den entsprechenden Betrag direkt an den Leistungserbringer.
- <sup>3</sup> Die von der Krankenversicherung nicht übernommenen Rechnungsanteile werden direkt zwischen dem Leistungserbringer und dem Patienten geregelt.
- <sup>4</sup> Auf Verlangen des Krankenversicherers sind weitere Angaben unentgeltlich zu machen.
- <sup>5</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt nach jedem Transport bzw. jeder Rettung. Aus der Rechnung müssen ersichtlich sein:
  - a) Angaben der versicherten Person (Name, Vorname, Strasse, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Geschlecht, mind. eine korrekte Identifizierungsnummer (Versichertennummer, Versichertenkartenummer)
  - b) Angaben des zuständigen Versicherers (Name, Adresse, PLZ, Ort)
  - c) Angaben des Leistungserbringers (Name, Strasse, PLZ, Ort, ZSR-Nummer)
  - d) Angaben zur anbietenden Einsatzzentrale
  - e) Hinweis, ob es sich um eine Rettung oder um einen Transport handelt
  - f) Hinweis, ob es sich um einen Unfall oder eine Krankheit handelt
  - g) ICD-Code der primären Diagnose
  - h) Allgemeine Informationen zum Einsatz (Einsatzdatum, Fahrstrecke, Fahrzeuggeräteeinsatzminuten, Fahrzeuggerätminutenpreis, Einsatzminuten Crew, Einsatzpreis Crew)
  - i) Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Gesamtbetrag



- <sup>6</sup> Angaben des Tariftyps und der Leistungspositionen: Die im Vertrag aufgezählten Leistungen sind ausschliesslich gemäss Vorgabe in Anhang 2 mit dem Tariftyp 583 Transporte und Rettungen gemäss Forum Datenaustausch ([www.forum-datenaustausch.ch](http://www.forum-datenaustausch.ch)) pro Leistung abzurechnen.
- <sup>7</sup> Werden mehrere Patientinnen und Patienten im gleichen Einsatzmittel transportiert, werden die Kosten anteilmässig in Rechnung gestellt.
- <sup>8</sup> Die Mehrwertsteuer ist bei medizinischen Transport- und Rettungsleistungen gemäss Mehrwertsteuergesetz ausgenommen.

### **Art. 3 Inkrafttreten und Dauer**

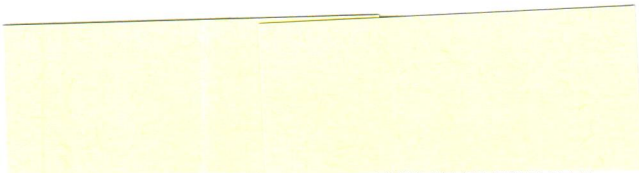
- <sup>1</sup> Dieser Vertragsanhang tritt ab 01.07.2023 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung (Art. 16 Abs. 5 KVG) in Kraft.
- <sup>2</sup> Dieser Vertragsanhang gilt längst bis zum 31.12.2023 abgeschlossen.



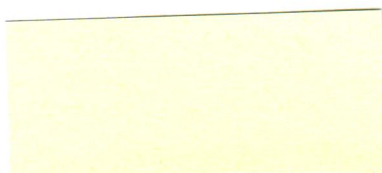
Dieser Nachtrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertrags-  
exemplar ist für den Leistungserbringer, ein Exemplar für den LKV und ein Exemplar für Regie-  
rung als Genehmigungsbehörde bestimmt. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der  
Vertragsgenehmigung werden versicherer- und leistungserbringerseits je hälftig geteilt.

Kloten, den 29.09.23 .....

**AAA Alpine Air Ambulance AG**



Jürg Fleischmann  
CEO

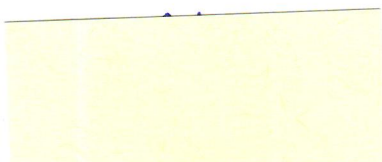


Christian Müller-Ramcke  
COO

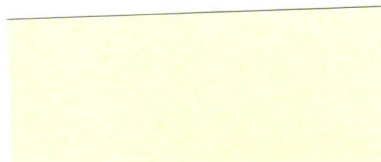
Namens Mitglieder des Liechtensteinischen Krankenversicherungsverbandes, sowie – in Bezug  
auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren - für sich selber:

Vaduz, den 4.X.2023 .....

**Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV):**



Donat P. Marxer  
Präsident



Angela-Livia Amann  
Geschäftsführerin